

Ferienhausarbeit für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht

im Wintersemester 2025/26

Nur Ärger mit der Pistenraupe

Teil I:

Knut Bär (B) betreibt im Skigebiet „Kristallblick“ das „Skistüberl“, eine bewirtschaftete Skihütte mit Gastronomie- und Übernachtungsbetrieb. Im Sommer ist das Skistüberl über einen etwa fünf Meter breiten Forstweg mit dem Auto erreichbar. Im Winter ist dieser Weg nicht befahrbar. Er wird in dieser Zeit präpariert und als Talabfahrtspiste für den Skisport genutzt. Der Weg ist dann durch ein entsprechendes Verbotsschild für den Autoverkehr gesperrt. Nur die Hüttenbetreiber dürfen den Weg weiterhin mit ihren Pistenraupen befahren, um ihre Hütten mit Waren zu versorgen.

An einem sonnigen Wintertag fährt B mit seiner vier Meter breiten Pistenraupe die Talabfahrtspiste bergauf, um Lebensmittel aus dem Tal zu seiner Skihütte zu transportieren. Zur selben Zeit fährt der 13-jährige Fritz (F) mit seinem Snowboard talabwärts. Mitten in einer unübersichtlichen Linkskurve unterhalb des Skistüberls taucht für F völlig überraschend die Pistenraupe des B auf. F hat keine Möglichkeit zu bremsen oder auszuweichen und prallt frontal gegen die Raupe. Zwar verfügt diese über ein akustisches Warnsignal sowie eine optische Warnleuchte, B hatte jedoch vergessen, diese einzuschalten. Wären die Warnsignale in Betrieb gewesen, hätte F die Pistenraupe rechtzeitig bemerkt und den Unfall durch Anhalten oder Ausweichen verhindern können. F war mit angemessener Geschwindigkeit unterwegs. Er näherte sich der Kurve langsam und hatte seine Fahrweise den Gelände- und Sichtverhältnissen angepasst.

Durch den Zusammenstoß erlitt F einen Beinbruch und hatte starke Schmerzen. Es entstanden Behandlungskosten in Höhe von 3.000,- €. Außerdem wurde bei dem Zusammenstoß sein neues Snowboard irreparabel beschädigt. Der Kaufpreis für das Snowboard betrug 500,- € (inkl. USt.). F hatte das Snowboard vor dem Unfall erst einmal benutzt und sich unmittelbar nach dem Unfall dasselbe Board erneut gekauft. Zudem hatte sich F von seinem ersparten Taschengeld einen Wochenskipass (7 Tage)

für 175,- € (inkl. USt.) gekauft, den er aufgrund des Unfalls nur an einem Tag nutzen konnte. Ein Rückgaberecht bestand nicht.

F verlangt Ersatz dieser Schadenspositionen sowie ein der Höhe nach angemessenes Schmerzensgeld i.H.v. 2.000,- € von B.

B meint, er hafte schon grundsätzlich nicht „einfach so“, weil es schon kein Unfall im Straßenverkehr sei. Bei einer Skipiste handle es sich nicht um öffentliche Wege oder Plätze. Im Übrigen fänden auf einer Skipiste keine Verkehrsvorgänge im üblichen Sinn statt. Zwar sei seine Raupe ausschließlich zu Transportzwecken bestimmt, allerdings habe sie ausweislich ihrer Zulassungsbescheinigung eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von lediglich 25 km/h auf ebener Bahn.

Außerdem sei eine Haftung ausgeschlossen, da F keinen Helm getragen hat. Zwar bestehe keine gesetzliche Helmpflicht auf der Piste. Es sei jedoch üblich und allgemein bekannt, dass Helme schwere Verletzungen verhindern können.

Jedenfalls müsse sich F ein Mitverschulden seiner Eltern zurechnen lassen. Diese seien ihrer Aufsichtspflicht nicht gerecht geworden, indem sie ihren Sohn allein auf die Piste gelassen hätten. Die Eltern des F widersprechen. F sei ein sicherer und erfahrener Snowboarder, der seit fünf Jahren fahre. Seit etwa einem Jahr dürfe er allein auf die Piste, bislang ohne Zwischenfälle. Das Skigebiet kenne er gut, weil er dort häufig unterwegs sei. Es sei noch nie zu einem Zusammenstoß mit anderen Pistenbenutzern gekommen. Sie hätten ihn regelmäßig auf die Gefahren durch Pistenraupen hingewiesen und zur Vorsicht ermahnt. Außerdem kenne F die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder.

Zudem meint B, der Wiederbeschaffungswert eines gebrauchten Snowboards sei gering, auch wenn es nur einmal benutzt worden sei. Das Snowboard sei vor dem Unfall noch maximal die Hälfte wert gewesen, so dass ein Abzug „neu für alt“ in Ansatz zu bringen sei. Im Hinblick auf den Skipass fehle es an der haftungsausfüllenden Kausalität.

Teil II:

Am nächsten Tag möchte B seine Pistenraupe reinigen lassen. Ulli (U) betreibt eine Waschanlage für Pistenraupen, in der die Fahrzeuge automatisch durch rotierende Walzen gereinigt werden. Am Eingang der Waschanlage, direkt neben dem Automaten zum Erwerb der Tickets für den Waschgang, ist ein großes, gut sicht- und lesbares Schild angebracht:

„Allgemeine Waschbedingungen

§ 1 Haftungsausschluss

Eine Haftung für die Beschädigung außen an der Karosserie angebrachter Teile, wie z.B. Zierleisten, Spiegel oder Antennen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Waschanlagenunternehmer fällt grobes Verschulden zur Last.“

B kauft ein Ticket für das Premium-Waschprogramm, stellt das Fahrzeug in der Anlage ab und befolgt alle Hinweise zur ordnungsgemäßen Bedienung. Nach dem Waschvorgang bemerkt B, dass die serienmäßig an der Pistenraupe angebrachten Seitenspiegel abgebrochen sind. Ein Sachverständiger stellt zutreffend fest, dass dies auf einen zu geringen Abstand der Waschwalzen zur Karosserie zurückzuführen ist. Ursache hierfür war ein verschmutzter Abstandssensor, der normalerweise den Abstand der Walzen reguliert. U hatte seinen Angestellten Manni (M) mit der täglichen Reinigung des Sensors beauftragt. M wurde von U sorgfältig ausgewählt, eingewiesen und regelmäßig kontrolliert. M hatte die Aufgabe jahrelang beanstandungsfrei erledigt, vergaß sie diesmal jedoch aufgrund eines kurzen Moments der Unaufmerksamkeit.

Nach der Reparatur, die Kosten i.H.v. 1.000,- € verursachte, wendet sich B an U und verlangt Schadensersatz. U lehnt die Zahlung ab. Er habe schließlich nichts falsch gemacht. Zudem sei die Haftung nach den Allgemeinen Waschbedingungen ausgeschlossen. B hingegen hält § 1 der Allgemeinen Waschbedingungen für unwirksam. Daraufhin erhebt B Klage vor dem zuständigen Amtsgericht und verlangt von U die Zahlung von 1.000,- €.

Vermerk für die Bearbeitung:

Frage zu Teil I: Welche Ansprüche hat F gegen B?

Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB sind nicht zu prüfen. Etwaige Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften durch die Benutzung der Pistenraupe, Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Die FIS-Regeln sind allgemeine Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbands für Skifahrer und Snowboarder. Auf die als Anlage abgedruckte FIS-Regel Nr. 2 wird hingewiesen. Weitere FIS-Regeln bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Anlage: FIS-Regel (Auszug)

Nr. 2: Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

Frage zu Teil II: Ist die Klage des B begründet?

Auf die Zulässigkeit der Klage ist nicht einzugehen. Etwaige Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB sind nicht zu prüfen.

Die Fallfragen sind in der vorgegebenen Reihenfolge gutachterlich zu beantworten. Gehen Sie dabei auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – ein.

Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise auf der nächsten Seite!



Die Hausarbeit ist bis spätestens **Mittwoch, 15.10.2025 um 12 Uhr** im Sekretariat der Professur Scherer, Zimmer 229 (Südflügel, Alte Uni), abzugeben oder per Brief mit Poststempel des Vortages (die Datumsangabe einer Online-Frankiermarke genügt nicht!) zuzuschicken.

Die Arbeit darf im Umfang 15 einseitig beschriebene Seiten zuzüglich Gliederung und Literaturverzeichnis nicht übersteigen. Jede Seite muss folgenden Mindestanforderungen genügen: Zeilenabstand: 1,5; Schriftart: Times New Roman; Schriftgröße im Text: 12 pt., in Fußnoten: 10 pt.; Korrekturrand: links 2 cm, rechts 5 cm. Der Hausarbeit muss ferner eine **Erklärung beigefügt werden, in der der Verfasser versichert, die Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe angefertigt zu haben, wie aus der nachstehenden Anlage ersichtlich.** Diese Erklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

Die Korrektur der Ferienhausarbeit für Fortgeschrittene setzt eine **online-Anmeldung** auf WueStudy ab 01.10.2025 **bis 31.10.2025** voraus. Sollte die online-Anmeldung bei Ihnen ausnahmsweise nicht funktionieren, können Sie eine persönliche Anmeldung fristgerecht in der Sprechstunde der Studienberatung vornehmen.

Auf das Merkblatt „Hinweise für korrektes wissenschaftliches Arbeiten“, welches auf der Homepage von Prof. Dr. Scherer unter der Rubrik „Lehre“ zu finden ist, wird hingewiesen.

Versicherung zur selbständigen Leistungserbringung

Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich keiner anderer als der in den beigelegten Verzeichnissen angegebenen Hilfsmittel bedient habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen Dritter entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Alle Quellen, die dem World Wide Web entnommen oder in einer digitalen Form verwendet wurden, sind der Arbeit beigelegt.

Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen. Bei der Texterstellung wurden auch keine Chatbots (insbesondere ChatGPT) bzw. allgemein solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung bzw. Teile derselben bearbeiten könnten, eingesetzt.

Der Durchführung einer Plagiatsprüfung stimme ich hiermit zu. Die eingereichte Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Ich bin mir bewusst, dass eine unwahre Erklärung zur Versicherung der selbstständigen Leistungserbringung rechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum

Unterschrift